

„PARTEI FÜR ARBEIT, RECHTSSTAAT, TIERSCHUTZ, ELITENFÖRDERUNG
UND BASISDEMOKRATISCHE INITIATIVE“ KREISVERBAND BIRKENFELD

KURZ: **DIE PARTEI KV BIRKENFELD**

SATZUNG

§1 - Verhältnis zu Landes- und Bundesverband, Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die PARTEI Kreisverband Birkenfeld erkennt die Satzungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz sowie des Bundesverbandes der PARTEI sowie die darin enthaltenen Regeln und Bestimmungen an.
- (2) Der Kreisverband Birkenfeld führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Kreisverband Birkenfeld“, kurz: Die PARTEI KV Birkenfeld.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Birkenfeld der PARTEI erstreckt sich auf den Landkreis Birkenfeld.
- (4) Der Sitz des Kreisverbandes Birkenfeld ist der Wohnort des Kreisvorsitzenden

§ 2 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Zugleich wird die Mitgliedschaft im Kreisverband Birkenfeld erworben, wenn kein weiterer Wohnsitz angegeben ist. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Landkreis geht die Mitgliedschaft über. Der Bundesverband sowie der Kreisverband Birkenfeld der PARTEI sind vom Parteimitglied über den Wohnsitzwechsel zu informieren.
- (3) Der Kreisverband Birkenfeld der PARTEI erhebt keine eigenständigen Mitgliedschaftsgebühren.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch:
 1. Austritt
 2. Parteiausschluss
 3. Tod
 4. Wegzug
- (4) Der Kreisverband Birkenfeld führt eine Mitgliederliste.
- (5) Liegt der politische Lebensmittelpunkt eines Mitglieds mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz im Landkreis Birkenfeld und besteht am Wohnsitz keine andere PARTEI-Untergliederung, kann es formlos vom Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden. Der Kreisparteitag kann der Aufnahme widersprechen.

§3 – Gliederung

- (1) Die PARTEI Kreisverband Birkenfeld gliedert sich in Ortsverbände. mit dem Tätigkeitsgebiet einer Verbandsgemeinde, einer Gemeinde oder eines Stadt- oder Ortsteils innerhalb des Landkreises Birkenfeld.
- (2) Ortsverbände einer Gemeinde sind bei existierendem Ortsverband der zugehörigen Verbandsgemeinde diesem nachgeordnet, Ortsverbände eines Stadt- oder Ortsteils sind bei existierendem Ortsverband der zugehörigen Ortsgemeinde/Stadt diesem nachgeordnet.
- (3) Die Satzung des Kreisverbandes Birkenfeld gilt für alle Untergliederungen im Landkreis Birkenfeld analog.

§ 4 - Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe sind der Kreisvorstand, die Mitgliederversammlung und die Gründungsversammlung.
- (2) Der Kreisvorstand vertritt den Die PARTEI Kreisverband Birkenfeld nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Kreisorgane. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.
- (3) Dem Kreisvorstand gehören mindestens zwei, höchstens jedoch **fünf** **sieben** ¹⁾ Mitglieder an:
 - ein/e Vorsitzende/r
 - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - eine Schatzmeister/in
 - **ein/e oder zwei Antidiskriminierungsbeauftragte/n** ¹⁾
 - bis zu drei Beisitzer mit oder ohne besonderen Geschäftsbereich
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Kreisvorstand tritt mindestens zweimal jährlich persönlich oder in Form einer Telefonkonferenz zusammen. Diese Sitzung wird vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich (bspw. E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann diese Einberufung auch kurzfristig erfolgen.
- (6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder im Kreis Birkenfeld kann der Kreisvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (7) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Gründungsversammlung.

- (8) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal zwecks Gründung des Kreisverbandes.

§5 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt jährlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (bspw. E-Mail). Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristig erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, von der Mitgliederversammlung gewählte Tagungsleitung schriftlich beurkundet.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, die dem Kreisverband Birkenfeld angehören.
- (5) Gäste können durch Beschluss des Kreisvorstandes zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§6 - Bewerberaufstellung für Wahlen zu politischen Gremien

- (1) Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu politischen Gremien gelten die entsprechenden Bestimmungen und Regularien der jeweiligen Gebietskörperschaften.
- (2) Bewerber sollen ihren Hauptwohnsitz in der entsprechenden Kommune haben.

§7 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch einen Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Parteimitglieder im Landkreis Birkenfeld erfolgen.

§8 - Parteiämter und Erstattungen

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Kreisverband der PARTEI sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei der Ausführung seiner Funktion oder Tätigkeit im Kreisverband Birkenfeld erwachsen, können auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.
- (3) Über die Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheiden der Kreis- sowie der Landesvorstand.

§9 – Finanzen

- (1) Der Kreisverband Birkenfeld führt kein Geschäftskonto.
- (2) Finanzmittel sind beim Landesschatzmeister zu beantragen.
- (3) Zur besseren Planung des jährlichen Finanzbedarfs kann von der Mitgliederversammlung ein Jahreshaushalt verabschiedet werden.

§10 – Parteispenden

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes.
- (2) Der Kreisverband Birkenfeld hat für die Einhaltung des Parteiengesetzes selbst Sorge und Verantwortung zu tragen. Für fehlerhafte Buchführung ist der Kreisverband verantwortlich.

§11 – Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse zur Änderung Satzung müssen von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind nur dann zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand schriftlich eingegangen sind.

Diese, von der Gründungsversammlung in Birkenfeld beschlossene Satzung tritt in Kraft am 24.08.2019.

¹⁾ Änderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.08.2020